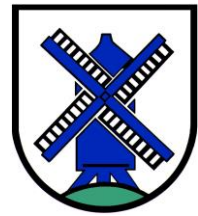


Amtsblatt

für die

Gemeinde Edewecht



2023

Edewecht, den 20.12.2023

Nr. 54

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Edewecht	2
Satzung über die Grundsätze und Organisation der Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Edewecht	15
Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Edewecht	20
Satzung der Gemeinde Edewecht über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)	22
Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in Unterkünften der Gemeinde Edewecht oder von ihr zu diesem Zwecke angemieteten Immobilien (Obdachlosensatzung)	31

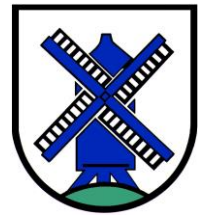
Herausgeber:

Gemeinde Edewecht – Die Bürgermeisterin
Rathausstraße 7, 26188 Edewecht

Amtsblatt

für die

Gemeinde Edewecht



2023

Edewecht, den 20.12.2023

Nr. 54

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Edewecht

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.06.2022. (Nds. GVBl. S. 405) hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Edewecht beschlossen:

Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbar- und Verständlichkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Edewecht. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen

Edewecht
Friedrichsfehn
Husbäke
Jeddeloh II
Osterscheps

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehr Edewecht ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125), die Ortsfeuerwehren Friedrichsfehn und Husbäke sind als Stützpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Jeddeloh II und Osterscheps sind Grundausstattungsfeuerwehren.

Die Freiwillige Feuerwehr betreibt zur Nachwuchsgewinnung die Jugendfeuerwehren Husbäke und Friedrichsfehn, sowie die Kinderfeuerwehr „Feuerfuchse“ in Edewecht. Die Kinder- und Jugendfeuerwehren gehören organisatorisch den Ortsfeuerwehren an in deren Löschbezirk sie ihren Stammsitz haben.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Edewecht wird vom Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Ihm sind zur Erfüllung seiner Aufgaben bis zu zwei Stellvertreter aus den Reihen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Edewecht beigestellt. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Edewecht erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird vom Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Edewecht erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führungskräfte und stellvertretenden Führungskräfte der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von sechs Jahren. Alternativ können diese Kräfte durch die Mitglieder der Ortsfeuerwehr bei einer Versammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt werden.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

- (3) Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) die Führungskraft die Dienstpflicht grob verletzt oder
 - b) das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat,
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 - d) die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.
- (4) Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde Edewecht und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Gemeinde Edewecht für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm – und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,

- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrand-SchG.
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
- a) dem Gemeindebrandmeister als Leiter,
 - b) den stellvertretenden Gemeindebrandmeister/n, den Ortsbrandmeistern, als Beisitzer kraft Amtes,
 - c) dem Gemeindejugendabteilungswart, dem Schriftwart und dem Gemeinde-sicherheitsbeauftragten als Beisitzer.
- (3) Die Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder vom Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) Der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.
- (6) Das Gemeindekommando wird vom Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit 2-wöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- (8) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde Edewecht zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
 - a) Ortsbrandmeister als Leiter,
 - b) dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den Führungskräften der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzer kraft Amtes,
 - d) dem Jugendfeuerwehr oder / und dem Kinderfeuerwehrwart, dem Schriftwart, dem Gerätewart und dem Sicherheitsbeauftragten

als bestellt Beisitzer.

Die Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden vom Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) Das Ortskommando wird vom Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit 2-wöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Gemeindebrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde Edewecht und dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der Gemeindebrandmeister, der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte (Tätigkeitsberichte),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde Edewecht oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.

- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde Edewecht zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Gemeinde Edewecht nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Edewecht oder Personen die für Einsätze regelmäßig zur Verfügung stehen, können, wenn sie das 16. Lebensjahr aber noch nicht das im NBrandSchG vorgesehene Lebensjahr für den Eintritt in die Altersabteilung vollendet haben und für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignet sind, Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen

Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 S.2 NBrandSchG).

- (2) Aufnahmegegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Gemeinde Edewecht kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Der Ortsbrandmeister hat die Gemeinde Edewecht über den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Gemeinde Edewecht darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (6) Der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die die Voraussetzungen des § 12 erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

§ 10 Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das im NBrandSchG vorgesehene Lebensjahr für den Eintritt in die Altersabteilung erreicht haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.

- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Gemeinde Edewecht können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 10. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Gemeinde Edewecht können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

§ 12 Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Edewecht haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Edewecht, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeinde Edewecht und des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde Edewecht den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde Edewecht zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 16 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.

- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades ab „Löschmeisterin“ oder „Löschmeister“ bedarf der Zustimmung des Kreisbrandmeisters.

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austrittserklärung
 - b) Geschäftsunfähigkeit
 - c) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - d) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - e) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - f) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - g) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr

geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.

- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
 1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Gemeinde Edewecht geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindegewand und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde Edewecht erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über den Gemeindegewandmeister der Gemeinde Edewecht schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht

zurückgegeben, kann die Gemeinde Edewecht den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

- (12) Eine Beendigung der Mitgliedschaft einer Führungskraft mit einem durch die Gemeinde Edewecht verliehenen Ehrenbeamtenverhältnisses erfordert neben den genannten Voraussetzungen einen offiziellen Akt der Gemeinde Edewecht in Form einer Entlassungsurkunde.

§ 18 Beauftragung der Feuerwehren der Gemeinde Edewecht mit polizeilichen Aufgaben zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen

Die Feuerwehren der Gemeinde Edewecht werden zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen, abweichend von § 36 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 Satz 1 der StVO, damit beauftragt, die Befugnisse für die Verkehrsregelung zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen wahrzunehmen, wenn Polizeivollzugskräfte hierfür nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Edewecht vom 01.07.2015 außer Kraft.

Edewecht, den 12.12.2023

S.

Petra Knetemann
Bürgermeisterin

Satzung über die Grundsätze und Organisation der Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Edewecht

Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbar- und Verständlichkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Organisation

Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Edewecht besteht aus den Jugendfeuerwehren Husbäke und Friedrichsfehn sowie der Kinderfeuerwehr „Feuerfuchse“ Edewecht. Sie ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Edewecht. Für die Einrichtung weiterer Jugendabteilungen bei den übrigen Ortsfeuerwehren gelten die gleichen Grundsätze. Die Einrichtung bedarf jeweils eines Beschlusses des Rates der Gemeinde.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Aufgaben und Ziele der Jugend- und Kinderfeuerwehren sind:

- a. Einführung der Mitglieder in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgabe eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr,
- b. Erziehung der Mitglieder zur praktischen Nächstenhilfe,
- c. theoretische und praktische Ausbildung für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung in dem für die jeweilige Altersstufe zugelassenem Umfang.
- d. Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Mitgliedern,
- e. Durchführung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht

(2) Bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten, ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen. Dies gilt im speziellen für die Arbeit in den Kinderfeuerwehren. Es sind nur für die jeweilige Altersstufe zugelassene Arbeiten gestattet. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der FUK sowie der DGUV ist zu achten.

(3) Die Jugendabteilung gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit - RdErl. des MK vom 01.02.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, dem Jugendförderungsgesetz, dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e.V. und den Grundsätzen über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V.

§ 3 Gemeindejugendabteilungswart

(1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Edewecht, werden vom Gemeindejugendabteilungswart geleitet. Ihm ist ein Stellvertreter beigelegt. Wart als auch Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Edewecht sein; sie müssen mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang und an einem Jugendgruppenleiterlehrgang teilgenommen haben. Ein Lehrgang „Führungskräfte in der Jugendfeuerwehr“ an einem Standort des NLBK ist in der Regel zu besuchen. Bei Bestehen einer Kinderfeuerwehr im Zuständigkeitsbereich ist zudem der Lehrgang „Führungskräfte in der Jugendfeuerwehr – Fachrichtung Anleitung Kinderfeuerwehr“ zu besuchen.

Gemeindejugendabteilungswart und Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehr- und Kinderfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Edewecht nach Anhörung des Gemeindebrandkommandos von dem Gemeindebrandmeister für die Dauer von sechs Jahren bestellt.

(2) Der Gemeindejugendabteilungswart leitet die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Edewecht nach Maßgabe dieser Grundsätze. Er ist insbesondere zuständig für die:

- a. Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Jugendabteilungen
- b. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeit (FeuerON)
- c. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Gemeindejugendabteilungsausschusses.
- d. Vertretung der Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Edewecht, soweit hierfür nicht die einzelnen Abteilungen oder der Gemeindebrandmeisters zuständig sind.

§ 4 Ausschuss der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Edewecht (Gemeindejugendabteilungsausschuss)

(1) Der Gemeindejugendabteilungsausschuss besteht aus dem Gemeindejugendabteilungswart, dem stellvertretenden Gemeindejugendabteilungswart, den Jugendfeuerwehrwarten der Ortsfeuerwehren sowie dessen Stellvertretern und den Kinderfeuerwehrwarten der Ortsfeuerwehren sowie dessen Stellvertreter. Er wird gebildet, wenn mindestens drei Jugendabteilungen bestehen.

(2) Dem Gemeindejugendabteilungsausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Koordinierung der Jugendarbeit der Feuerwehren im Gemeindebereich
- b. Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen
- c. Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen

(3) Der Gemeindejugendabteilungsausschuss wird vom Gemeindejugendabteilungswart bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Der Gemeindejugendabteilungswart hat den Gemeindejugendabteilungsausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Besitzer des Ausschusses oder der Gemeindebrandmeister dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Gemeindebrandmeister soll, die Ortsbrandmeister können, an den Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses Gemeindejugendabteilungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Der Gemeindejugendabteilungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(5) Beschlüsse des Gemeindejugendabteilungsausschusses werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindejugendabteilungsausschusses es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(6) Über jede Sitzung der Gemeindejugendabteilungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindejugendabteilungswart und einem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde über den Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 5 Jugendfeuerwehr- und Kinderfeuerwehrwart

(1) Die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr wird vom Jugendfeuerwehrwart, die Kinderfeuerwehr der Ortsfeuerwehr vom Kinderfeuerwehrwart geleitet. Sie haben jeweils einen Stellvertreter. Wart und Stellvertreter müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Edewecht sein.

(2) Der Jugendfeuerwehrwart muss mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und soll an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an einer Landesfeuerweherschule teilgenommen haben.

(3) Der Kinderfeuerwehrwart muss mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und soll an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung – Fachrichtung Anleitung Kinderfeuerwehr - an einer Landesfeuerweherschule teilgenommen haben.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mitglieder der Jugendfeuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr vom Ortsbrandmeister für die Dauer von sechs Jahren bestellt.

(5) Der Kinderfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag der Mitglieder des Ortskommandos nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr vom Ortsbrandmeister für die Dauer von sechs Jahren bestellt.

(6) Jugend- und Kinderfeuerwehrwart leiten die Jugendabteilung nach Maßgabe dieser Satzung. Sie sind insbesondere zuständig für die

- Durchführung dienstlicher Veranstaltungen
- Aufstellung von Dienstplänen
- Führung von Mitgliederverzeichnissen und Dienstbüchern (FeuerON)
- Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen
- Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeit (FeuerON)

§ 6 Mitgliederversammlung der Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren

(1) Die Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister einzuberufen. Die Mitgliederversammlung der Kinderfeuerwehr ist bei Bedarf, vom Kinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister einzuberufen. Der Ortsbrandmeister und der Gemeindejugendabteilungswart sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. An der Mitgliederversammlung können die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Mitglieder der Jugendabteilung sowie die Mitglieder der Ortsfeuerwehr mit beratender Stimme teilnehmen. Zu der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(2) Die Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorschlag des Jugendfeuerwehrwartes und des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes,
- Genehmigung des Jahresberichts des Jugendfeuerwehrwartes,
- Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder Jugendabteilung gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(5) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Jugendfeuerwehrwart und dem Sprecher der Mitglieder (§ 7) zu unterzeichnen

ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Ortsfeuerwehr und dem Gemeindejugendabteilungswart zuzuleiten.

§ 7 Sprecher der Jugendlichen / Kinder

(1) Die Angehörigen der Jugend- und Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehr wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Aufgabe dieses gewählten Mitgliedes ist es, die Belange der Mitglieder der Jugendabteilung gegenüber dem Jugendfeuerwehr- bzw. Kinderfeuerwehrwart zu vertreten. Eine längere Amtszeit kann bestimmt werden, wenn dies seitens der Mitglieder gewollt ist. Es ist hierüber ein Vermerk zu fertigen.

§ 8 Stärke der Jugendabteilung

(1) Eine Jugendabteilung soll mindestens Gruppenstärke i.S. der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen haben.

§ 9 Funktionsabzeichen der Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehrwarte und stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte können für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion ein auf diese Funktion hinweisendes Abzeichen auf der Feuerwehrdienstkleidung (Dienstjacke) entsprechend der FwVO tragen.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Edewecht außer Kraft.

Edewecht, den 12.12.2023

S.
Petra Knetemann
Bürgermeisterin

Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Edewecht

Aufgrund der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250), in Verbindung mit § 33 Abs. 1 des Nds. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 269), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405), hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbar- und Verständlichkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Aufwandsentschädigung

Für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Edewecht werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen festgesetzt:

a) für den Gemeindebrandmeister (GemBM)

- | | |
|--------------------------|----------|
| 1. Grundbetrag | 228,75 € |
| 2. Steigerungsbetrag von | 20,00 € |
| je Ortsfeuerwehr | |

b) für den Vertreter des GemBM die Hälfte der dem GemBM nach Buchstabe a) Ziffer 1 bis 2 zustehenden Beträge

c) für Ortsbrandmeister (OrtsBM)

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundbetrag OrtsBM Schwerpunktfeuerwehr | 137,25 € |
| 2. Grundbetrag OrtsBM Stützpunktfeuerwehr | 106,75 € |
| 3. Grundbetrag OrtsBM Grundausrüstungsfeuerwehr | 76,25 € |

- d) für den ständigen Vertreter der OrtsBM die Hälfte der dem Ortsbrandmeister zustehenden Beträge
- e) für den Gemeindejugendabteilungswart 30,25 €
- f) für den Gemeindeatemschutzwart 30,50 €
- g) für den Gemeindesicherheitsbeauftragten 30,50 €
- h) für den Gemeindepressewart 30,50 €
- i) für den Gemeindegefahrgutbeauftragten 30,50 €
- j) für Jugendfeuerwehrwarte 45,75 €
- k) für Kinderfeuerwehrwarte 45,75 €
- l) für die ständigen Vertreter der unter e) bis k) genannten Funktionen die Hälfte der diesen zustehenden Beträge.

Mit der vorstehend aufgeführten Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial u.ä. Kosten) sowie des Verdienstauffalls abgegolten, mit Ausnahme der Teilnahme an Lehrgängen.

§ 2 Verdienstauffall

1. Für die Teilnahmen an den Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen Celle und Loy erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Edewecht eine pauschale Erstattung von 70,00 € je Tag, sofern für die Teilnahme Erholungsurlaub genommen wurde.
2. Für die Teilnahme an Lehrgängen des Kreisfeuerwehrverbandes Ammerland auf der Technischen Zentrale in Elmendorf erhalten die Mitglieder eine pauschale Erstattung von 25,00 € je Tag.
3. Für die Teilnahmen an Lehrgängen des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Edewecht eine pauschale Erstattung von 26,00 €, sofern für die Teilnahme Erholungsurlaub genommen wurde.
4. Für die Teilnahme an Lehrgängen der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr erhalten die Betreuer der Jugendabteilungen eine pauschale Erstattung von 32,00 €, sofern für die Teilnahme Erholungsurlaub genommen wurde.
5. Feuerwehrmitglieder, die selbständig tätig sind, haben auf Antrag Anspruch auf Entschädigung des Verdienstauffalls gemäß § 33 Abs. 4 des NBrandSchG. Als Nachweis genügt in der Regel die schlüssige Darstellung des tatsächlichen Verdienstauffalls in Verbindung mit der ausdrücklichen Versicherung, dass der Verdienstauffall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden ist. Im Zweifel ist die Vorlage von Verdienstbescheinigungen oder entsprechenden Unterlagen zu verlangen.

Die Verdienstausschüttung wird auf höchstens 50,00 € je Stunde und höchstens 400,00 € je Tag begrenzt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft und ersetzt sodann die bisherige Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte/-beamtinnen und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger/-innen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Edewecht in der Fassung vom 01.01.2019.

Edewecht, den 12.12.2023

S.

Petra Knetemann
Bürgermeisterin

Satzung der Gemeinde Edewecht über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbar- und Verständlichkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Gemeinde Edewecht wird durch die Feuerwehrsatzung vom 01.01.2024 festgelegt.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,
 - a) die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht worden sind,
 - b) bei denen Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - I. durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - II. durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
3. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache
5. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,

6. freiwillige Einsätze,

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 6 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 - c) Einfangen von Tieren,
 - d) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
 - e) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - f) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - g) Beseitigung von Bäumen oder anderen Gegenständen außerhalb des Notstandes von denen eine Gefahr ausgeht
 - h) Gestellung von Feuerwehkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Gebühren für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriegebiet für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung erhoben. Gleiches gilt für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriegebiet von mit Schadstoffen belastetem Löschwasser. Sofern in den Fällen der Sätze 1 und 2 für die Gemeinde Ede- wecht Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.
- (3) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrand- SchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Der*die Gebührensschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmelde- anlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich der*die Gebührensschuldner*in nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuld- ner.

§ 4

Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Alarmierung der Feuerwehr. Dies gilt auch dann, wenn nach der Alarmierung von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7
Haftung

Die Gemeinde Edewecht haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung Gemeinde Edewecht über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 01.04.2021 außer Kraft.

Edewecht, den 12.12.2023

S.

Petra Knetemann
Bürgermeisterin

Anlage:

- Gebührentarif
- Ausführungsbestimmungen

Anlage zu § 4 der Satzung der Gemeinde Edewecht über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Gebührentarif

1. Personaleinsatz

Feuerwehrfrau/-mann pro halbe Stunde	19,00 Euro
--------------------------------------	------------

2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

Fahrzeugart	Gebühr je halbe Stunde
Tanklöschfahrzeuge (TLF) 4000	189,00 Euro
Tanklöschfahrzeuge (TLF) 8/18, 16/24 und 2000	276,00 Euro
Löschgruppenfahrzeuge (LF) 8 und 8/6 sowie 10 und 10/6	284,00 Euro
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge (HLF) 20	189,00 Euro
Gerätewagen-Logistik (GW-L) 2 und Wechselladerfahrzeug (WLF)	234,00 Euro
Rüstwagen (RW) 1	432,00 Euro
Einsatzleitwagen (ELW) 1	118,00 Euro
Mannschaftstransportwagen (MTW) – Berechnung nur bei Sonderaufgaben	290,00 Euro
Rettungsboot (RTB)	1.000,00 Euro
Brandsicherheitswachen	400,00 Euro
BMA ohne Schadenfeuer	455,00 Euro

3. Brandsicherheitswache

Für die Gestellung einer Brandsicherheitswache bei gemeinnützigen, sozialen, und kulturellen Veranstaltungen, die die örtliche Gemeinschaft fördern, werden keine Gebühren erhoben, soweit es sich um Veranstaltungen nicht gewerblicher Art handelt. Der Gebührensatz bei anderen als in Satz 1 genannten Brandsicherheitswachen beläuft sich auf 400,00 Euro pauschal.

4. Brandmeldeanlagen

Für Einsätze der Feuerwehren der Gemeinde Edewecht im Rahmen von Auslösungen von Brandmeldeanlagen (BMA) ohne Schadenfeuer wird eine Pauschale in Höhe von 455,00 € erhoben. Dies entspricht dem Halbstundensatz eines Standard LF mit Besatzung.

5. Weitere Leistungen

Die Abrechnung für den Einsatz von Fahrzeugen sowie Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr benannt ist, erfolgt in Anlehnung der im Gebührenverzeichnis vorgesehenen Gebühr für vergleichbare Fahrzeug und Leistungen.

Ausführungsbestimmungen zur Feuerwehrgebührensatzung

Bei der Anwendung der Feuerwehrgebührensatzung sind nachfolgenden Ausführungshinweise zu beachten:

Begriffsdefinition Notstand:

Das Niedersächsische Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) spricht in § 29 Abs. 1 von den unentgeltlichen Einsätzen der Feuerwehren. Neben Einsätzen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr und bei Bränden sind hier auch Einsätze bei Notständen aufgeführt. Gemeint sind hiermit ausschließlich durch Naturereignisse verursachte Notstände, wie z. B. bei Starkregenereignissen oder Sturmlagen. Um einen Notstand zu begründen ist es zudem notwendig, dass von dem Naturereignis die Allgemeinheit unmittelbar betroffen ist. Dies dürfte bei vereinzelt Einsätzen aufgrund von Naturereignissen regelmäßig nicht der Fall sein. Hier ist eher von einfacher technischer Hilfeleistung auszugehen. Daneben darf es sich aber noch nicht um Katastrophenfälle im Sinne des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) handeln.

Um eine Abgrenzung zwischen einfacher technischer Hilfeleistung und einem Notstand deutlich zu machen, ist somit die Festlegung eines Richtwertes erforderlich. Von einem Notstand ist somit auszugehen, wenn es aufgrund eines einzelnen Naturereignisses zu mindestens fünf voneinander unabhängigen Einsätzen kommt, es sich aber noch nicht um einen Katastrophenfall im Sinne des NKatSG handelt.

Ausführungsbestimmungen zu § 2 der Feuerwehrgebührensatzung

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 1a

Das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist in einem Vermerk ausreichend zu begründen. Bei Brandstiftung kann regelmäßig von der Erfüllung der Tatbestandsmerkmale ausgegangen werden. Kann auch bei einem sehr großen Schadensausmaß nicht unbedingt von Vorsatz ausgegangen werden, so dürfte jedoch die grobe Fahrlässigkeit immer gegeben sein.

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 1b I. + II.

Gefährdungshaftung ist die Haftung für Schäden, die sich aus einer erlaubten Gefahr (z. B. Betrieb einer gefährlichen Einrichtung wie z. B. PKW, Halten eines Haustieres) ergeben. Im Unterschied zur Haftpflicht wegen unerlaubter Handlung kommt es bei einer Gefährdungshaftung auf die Widerrechtlichkeit der Handlung oder ein Verschulden des Schädigers nicht an.

Höhere Gewalt liegt nach der Rechtsprechung vor, wenn bei einem betriebsfremden, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführten Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Betriebshäufigkeit vom Betriebsunternehmer in Kauf zu nehmen ist. Es muss sich also um ein Ereignis von außen handeln, unvorhersehbar, trotz Beachtung zumutbarer Sorgfalt unvermeidbar sowie außergewöhnlich sein. Beispiele sind etwa Kriege, Reaktorunfälle und terroristische Anschläge sowie Naturkatastrophen.

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 2

Keine Ausführungen nötig

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 3

Es handelt sich eindeutig um alle Einsätze bei denen kein Brand vorgelegen hat. Dies beinhaltet auch z. B. Auslösungen der BMA durch Wasserdampf bei Reinigung oder Rauch aus Räucherkammern.

Da grundsätzlich nicht von einem absichtlichen Fehlverhalten, welches zur Auslösung der BMA geführt hat, ausgegangen werden kann, ist die erstmalige Auslösung einer BMA innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten gebührenfrei.

Ausgenommen hiervon sind vorsätzliche Auslösungen von BMA durch Betätigen von Handdruckmeldern. In diesen Fällen kann der Einsatz auch dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

Für die Auslösung einer BMA ohne Schadenfeuer wird eine Pauschale erhoben. Diese berechnet sich nach dem Halbstundentarif für ein LF mit einer Besatzung von 1/8

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 4

Die Gestellung einer Brandsicherheitswache oder für kulturelle und soziale Zwecke ist nicht gebührenpflichtig. Als gebührenpflichtig sind die Brandsicherheitswachen anzusehen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bei Veranstaltungen oder Firmen durchgeführt werden und mit denen ein wirtschaftliches Interesse verbunden ist.

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 5

Unter diese Regelungen fallen Einsätze der technischen Hilfeleistung bei denen kein Notstand durch ein Naturereignis nach der oben aufgeführten Definition oder keine Rettung von Menschenleben aus akuter Lebensgefahr vorgelegen hat.

Bei einem Einsatz zur Rettung von Menschenleben ohne das Vorliegen von akuter Lebensgefahr ist grundsätzlich keine Unentgeltlichkeit gegeben. Aufgrund des öffentlichen Interesses und dem Interesse der Feuerwehren an der Rettung von Menschenleben auch aus Notlagen ohne akute Lebensgefahr, wird aber von der Erhebung einer Gebühr in diesen Fällen abgesehen.

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 6

Die Gemeinde Edewecht kann für gebührenpflichtige freiwillige Einsätze im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 6 von der Erhebung der Gebühr, Auslagen- oder Kostenerstattungen ganz oder teilweise absehen oder sie auf Antrag ganz oder teilweise stunden oder erlassen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen geboten ist und daran ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse kann unter anderem dann unterstellt werden, wenn es sich um einen Einsatz zur Rettung von Tieren aus akuter Gefahr für das Leben der Tiere handelt.

Hinweis:

Die Absicherung von gemeindlichen Veranstaltungen nach § 18 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Edewecht, ist als Pflichtaufgabe anzusehen und somit nicht gebührenpflichtig.

Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in Unterkünften der Gemeinde Edewecht oder von ihr zu diesem Zwecke angemieteten Immobilien (Obdachlosensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

Die Gemeinde Edewecht unterhält Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung. Sie dienen ausschließlich der befristeten, notdürftigen und räumlichen Unterbringung von

- a) obdachlos gewordenen Personen im Rahmen der Gefahrenabwehr (§ 11 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz – NPOG),
- b) von Personen, die im Rahmen des Niedersächsischen Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Aufnahmegesetz – AufnG) der Gemeinde Edewecht zugewiesen werden,
- c) von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Die Bestimmung eines Gebäudes zur Obdachlosenunterkunft erfolgt im Einzelnen durch das Ordnungsamt der Gemeinde Edewecht.

§ 2 Einweisung in die Unterkunft

(1) Obdachlose Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen. Spätestens bei der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft erhält die obdachlose Person die Einweisungsverfügung, die Unterkunftsschlüssel und die Hausordnung gegen Empfangsbescheinigung.

(2) Mit der Einweisung und der Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft ist jede obdachlose Person verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Hausordnung zu beachten.

(3) Die Einweisung kann jederzeit widerrufen werden und ist in der Regel auf sechs Monate begrenzt, wenn nicht im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen wird.

§ 3 Benutzungsverhältnis

(1) Das Benutzungsverhältnis wird durch schriftliche Einweisungsverfügung des Ordnungsamtes der Gemeinde Edewecht begründet. Die Obdachlosenunterkunft wird der obdachlosen Person von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Zwischen ihr und der obdachlosen Person besteht kein privates Rechtsverhältnis, insbesondere kein Mietverhältnis. Begründet wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft besteht nicht. Die Unterbringung der obdachlosen Person kann jederzeit beendet werden, wenn die Obdachlosigkeit nicht mehr vorliegt. Ebenso ist es zulässig, die obdachlose Person jederzeit in eine andere Obdachlosenunterkunft umzusetzen.

§ 4 Benutzungsgebühren und Fälligkeit

(1) Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung der Unterkunft.

(2) Die Berechnung der Gebühren erfolgt nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten und berücksichtigt die Kostenstruktur der Unterkünfte unterteilt nach den Gruppen

- Einfamilienhäuser
- Wohnungen
- Gemeinschaftsunterkünfte.

Eine Unterbringung nach Tagen wird anteilig bezogen auf die Gesamtzahl der Tage des Monats und der Belegung berechnet. Die Höhe der monatlichen pauschalen Benutzungsgebühr ergibt sich aus Anlage 1 der Obdachlosensatzung.

(3) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem ersten Tag der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft. Die Gebühr für den laufenden Monat ist sofort fällig, für Folgemonate jeweils zum dritten Werktag eines jeden Monats. Abschlagszahlungen können erhoben werden.

(4) Der / die Benutzer/in einer Notunterkunft ist Gebührenschuldner/in und zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind Familien oder eheähnliche Gemeinschaften untergebracht, so haften für die Gebühren alle in der jeweiligen Obdachlosenunterkunft untergebrachten voll geschäftsfähigen Personen gesamtschuldnerisch. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Entfernung aus der Unterkunft

(1) Obdachlose Personen, die nach Aufheben der Einweisungsverfügung eine ihnen zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht verlassen oder eine ihnen angebotene Unterkunft nicht beziehen, können vom Ordnungsamt der Gemeinde Edewecht aus der Obdachlosenunterkunft ~~entfernt~~ entfernt werden.

(2) Das Gleiche gilt für eingewiesene Personen, bei denen sich nach befristeter Überlassung einer Notunterkunft die Umstände, die zur Obdachlosigkeit führten, in der Weise geändert haben, dass sie über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen können und sich – ggf. mithilfe Dritter – in angemessener Weise um eine andere Unterkunft (Wohnung) bemühen können.

(3) Übergebene Schlüssel und andere Gegenstände müssen dem Ordnungsamt der Gemeinde Edewecht oder einer beauftragten Person mit Auszug aus der Obdachlosenunterkunft zurückgegeben werden.

§ 6 Betreten der Unterkünfte

Das Betreten der Unterkünfte ist den Bediensteten der Gemeinde Edewecht sowie den von der Gemeinde beauftragten Dritten jederzeit gestattet. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr besteht diese Verpflichtung nur dann, wenn im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung Feststellungen zu treffen sind, die zu anderen Zeiten nicht getroffen werden können oder eine gegenwärtige Gefahr besteht.

§ 7 Hausordnung und Benutzungsregelungen

(1) In den Obdachlosenunterkünften dürfen sich nur die von der Gemeinde Edewecht eingewiesenen Personen dauerhaft aufhalten. Besuche in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sind nicht gestattet.

(2) Die Regelungen der Hausordnung sind zwingend zu beachten und einzuhalten.

(3) Den Anordnungen der Gemeinde Edewecht bzw. ihrer Beauftragten ist in jeder Weise Folge zu leisten.

(4) Auftretende Schäden in der Unterkunft oder auf dem Gelände der Unterkunft sind unverzüglich dem Ordnungsamt der Gemeinde Edewecht zu melden. Die Benutzer der Obdachlosenunterkunft haften für alle von ihnen vorsätzlich oder auch fahrlässig verursachten Schäden.

§ 8 Zwangsmaßnahmen

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden, oder gegen sie verstoßen wird, können nach §§ 64, 65 in Verbindung mit den §§ 66, 67 und 69 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der jeweils geltenden

Fassung ein Zwangsgeld, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang angeordnet und festgesetzt werden. Die Kosten der Zwangsmittel trägt der Benutzer; sie werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.

(2) Wird vertretbaren Handlungen nicht nachgekommen, können diese auf Kosten des Verpflichteten durch das Ordnungsamt der Gemeinde Edewecht oder die von ihr/ihm Beauftragten zwangsweise durchgesetzt werden (Ersatzvornahme).

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder Fahrlässig gegen die Regelungen dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 10 Abs. 5 NKomVG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(3) Bei Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gelten zudem die Bußgeldvorschriften nach § 13 AsylbLG.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften und die Erhebung deren Benutzungsgebühren in der Gemeinde Edewecht vom 07.10.2014 außer Kraft.

Edewecht, den 12.12.2023

Gemeinde Edewecht
Knetemann
Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Satzung über die Unterbringung von Obdachlosen in Unterkünften der Gemeinde Edewecht oder von ihr zu diesem Zwecke angemieteten Immobilien (Obdachlosensatzung)

Für die Nutzung von Obdachlosenunterkünften erhebt die Gemeinde Edewecht pauschale Nutzungsgebühren, die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ermittelt werden. Hierbei werden folgende Pauschalgruppen gebildet.

- a) Einfamilienhäuser
- b) Wohnungen
- c) Gemeinschaftsunterkünfte

Höhe der pauschalen Nutzungsgebühren:

Gruppe	Nutzungsgebühr pro Person und Monat	davon anteilig Strom	davon anteilig Hei- zung
Einfamilienhäuser	419,41 €	25,46 €	60,95 €
Wohnungen	336,60 €	23,17 €	56,77 €
Gemeinschaftsun- terkünfte	473,57 €	32,49 €	47,84 €